



zugehörig zum Genehmigungsbescheid vom 27. September 2016

Az.: 53.0075/14/4.1.8-16-Krö

Genehmigungsbescheid der Firma Basell Polyolefine GmbH zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von
Basiskunststoffen (HDPE) OL4



1	Tenor.....	3
2	Begründung	4
	2.1 Sachverhaltsdarstellung.....	4
	2.2 Verfahren	5
	2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
	2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2).....	11
	2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	13
	2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	14
	2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3).....	14
	2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG.....	15
	2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	16
	2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes	19
	2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	20
3	Nebenbestimmungen.....	20
	3.1 Allgemeines	20
	3.2 Luft	21
	3.3 Boden und Grundwasser	25
	3.4 Lärmschutz	26
	3.5 Notfallplanung.....	26
	3.6 Anlagensicherheit und -dokumentation.....	26
4	Hinweise	27
5	Kostenentscheidung	27
6	Festsetzung der Verwaltungsgebühr	27
7	Rechtsbehelfsbelehrung	28

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

Fa. Basell Polyolefine GmbH
Werk Wesseling
Brühler Str. 60
50389 Wesseling

auf Ihren Antrag vom 30. September 2014 die Genehmigung zur Änderung der

Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen (HDPE) OL4

(Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Basell Polyolefine GmbH im Werk Wesseling, Brühler Str. 60, Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 25, 26, 27, 40 und 53 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

1. Die Erhöhung der jährlichen Produktionskapazität auf 230.000 t/a. Technische Änderungen sind damit nicht verbunden.
2. Die Verwendung des bisherigen Funktionsbunkers BN-28 als Trafobunker BN-28. Damit einhergehend wird der neue Trafobunker BN-28 mit einem Bunkeraufsatzfilter F-61 ausgerüstet, der die gefilterte Förderluft in die Atmosphäre abgibt. Hierdurch entsteht eine neue Emissionsquelle E205.
3. Die Einbindung des bisher zur KAOX-Ost abgeleiteten Abgasstroms (Stoffstrom Nr. 40 in Grundfließbild Nr. RO 60798e) in das Fackelgassystem. Einhergehend damit wird die Verbindungsleitung zur KAOX-Ost blindgeflanscht und die vorhandene Ansteuerung zur Fackel offen gesichert.

4. Der Einsatz von Metallocen-Katalysatoren im Herstellungsverfahren von HDPE.
5. Die Errichtung einer Umfüllstation für Metallocen-Katalysatoren im Bereich des Aktivators B-20 im Baufeld C 201 auf der 0-m-Ebene.
6. Der Einsatz von Wasserstoff als Reaktionskomponente in den Reaktorstraßen 5-8. Damit einhergehend die erforderliche Montage von einzelnen Zuleitungen (DN 25/10 mm Swagelock) zu den Reaktoren.

Diese Genehmigung schließt keine weiteren behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG mit ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 3 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

2 Begründung

2.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 23.04.2015 reichte die Firma Basell Polyolefine GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der HDPE Anlage OL 4, gelegen im Werk Wesseling, Gemarkung Wesseling, Flur 1, Flurstücke 25, 26 ,27, 40 und 53 ein.

Gegenstand des Antrags ist die Kapazitätserhöhung der Anlage auf 230.000 t/Jahr HDPE, ohne technische Änderungen oder Änderungen der Betriebsweise durchzuführen.

Darüber hinaus sollen zwei weitere technische Änderungen an der Anlage erfolgen. Dies ist die Umnutzung des vorhandenen Funktionsbunkers BN-28 als Trafobunker, mit der zusätzlichen Emissionsquelle E205, sowie die Zuführung des kohlenwasserstoffhaltigen Abgasstroms (Stoffstrom Nr. 40) in das Fackelgassystem, zur energetischen Nutzung im Kraftwerk.

Auch die seit der letzten Genehmigung durchgeführten Änderungen nach §15 BImSchG werden als Antragsgegenstand aufgeführt.

Darüber hinaus wurden durch die Antragstellerin Emissionsmessungen an einem der Reaktoren (B-20) zur Katalysatoraktivierung durchgeführt. Das Ergebnis der Messungen macht es notwendig, die Emissionsgrenzwerte der entsprechenden Emissionsquellen neu festzulegen. Dies erfolgt mit dieser Genehmigung.

Da der mit den Antragsunterlagen am 23.04.2015 eingereichte Kurzbericht über die Messungen nach Prüfung durch das LANUV NRW nicht auswertbar war, wurde eine erneute Messung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Messung wurden mit dem Messbericht (TÜV-Bericht Nr. 936/21229869/A vom 30.10.2015) am 01.12.2015 vorgelegt.

Die Anlage dient der Herstellung von HDPE (Polyethylen hoher Dichte zwischen 0,93 und 0,97 kg/dm³) für die kunststoffverarbeitende Industrie. Die Polymerisation von Ethylen zu Polyethylen erfolgt unter Verwendung eines Katalysatorsystems in einem Schleifenreaktor nach dem Phillips-PF-Suspensionsverfahren. Die Polymerisationswärme wird über einen geschlossenen Kondensat-Kühlkreislauf abgeführt.

2.2 Verfahren

Art des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die

Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die HDPE Anlage OL 4 ist als Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vorneherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Anlage unter Nr. 4.1.8 in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist.

Es wurde beantragt nach §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Nach Prüfung der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Anlagenänderung auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter konnte dem Antrag stattgegeben werden, da diese nicht zu besorgen sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der HDPE Anlage OL 4 handelt es sich um eine in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Ziffer 4.2 genannte Anlage (Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang), welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVP notwendig macht. Gemäß §4 des UVP ist für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung für genehmigungsbedürftige Anlagen nach §4 BImSchG die 9. BImSchV als Rechtsvorschrift des Bundes vorrangig anzuwenden.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 01. Juni 2015 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

IED

Da die Anlage in Spalte d im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "E" gekennzeichnet ist, fällt sie unter die Industrieemissions-Richtlinie (RL 2010/75/EU). Nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED – Anlagen) u.a. Angaben hinsichtlich des Schutzes von Boden, Grundwasser, Abfall und Emissionen, sowie Maßnahmen zur Überwachung desselbigen enthalten.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Kapitel 3 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen enthalten.

Im Übrigen wird auf die in der Begründung unter den Ziffern 2.3.6.1 und 2.3.6.2 dargelegten Ausführungen verwiesen.

Für diese Anlage sind bisher keine BVT-Schlussfolgerungen, aber ein BVT-Merkblatt veröffentlicht worden (BVT-Merkblatt „Polymerherstellung“ aus 2006).

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

§4a Absatz 4 Satz 1 bis 5 der 9.BImSchV ist gem. §25 Abs. 2 der 9. BImSchV bei IED-Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden [...], bei dem ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden. Es war daher für die HDPE Anlage OL 4 von der Antragstellerin ein Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind, insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutz-

gesetzes bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können.

Mit Einreichung der Antragsunterlagen hat die Antragstellerin beantragt, den Ausgangszustandsbericht spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Diesem Antrag wurde unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Ausgangszustandsbericht zur Inbetriebnahme der Anlage vollständig vorgelegt und von der zuständigen Behörde (Dezernate 52 und 53, Bezirksregierung Köln) geprüft und diesem von Seiten der Behörde zugestimmt worden ist. Der Ausgangszustandsbericht der HDPE Anlage OL 4 wurde am 12.08.2016 zur abschließenden Prüfung der Bezirksregierung Köln vorgelegt. Dem Ausgangszustandsbericht wurde von Seiten der zuständigen Behörde am 05.09.2016 zugestimmt.

Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Antragstellung

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat mit Datum vom 30.09.2014 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen im Werk Wesseling gemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt (Antragseingang 23.04.2015).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie eine aktualisierte Fassung des anlagenbezogenen Teils des Sicherheitsberichtes.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Köln
 - Feuerwehr
- Stadt Wesseling
 - Bauaufsicht
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Bodenschutz und Abfallwirtschaft)
 - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde zur Begutachtung des eingereichten Teil-Sicherheitsberichtes beteiligt.

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 3 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

2.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG** *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- **nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG** *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- **nach § 5 Abs. 3 BImSchG**, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG** *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- **nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG** andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Luftverunreinigungen

Die Gesamtemissionsmassenströme der einzelnen Schadstoffkomponenten der Anlage werden durch die Antragsgegenstände nicht beeinflusst und überschreiten die Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft nicht. Damit besteht für die Antragstellerin keine Verpflichtung zur Ermittlung von Immissions-Kenngrößen nach Nr. 4.6 der TA Luft.

Auf Grund der hohen gemessenen Emissionskonzentrationen von CO während der bereits in Betrieb befindlichen Aktivierung der Katalysatoren wurde durch die Antragstellerin eine Immissionsprognose für Kohlenmonoxid erstellt. Die Ausbreitungsrechnungen erfolgten auf Grundlage der VDI 3783 Blatt 1. Die Berechnungen werden von Seiten der Genehmigungsbehörde als plausibel und nachvollziehbar bewertet. Die Ergebnisse der Berechnungen, die mit ungünstigen Ausbreitungsbedingungen erfolgten, liegen unter einer Promille des Beurteilungswertes des Länderausschusses für Immissionsschutz für Kohlenmonoxid für die Halbstundenmittelwerte. Eine Gefährdung oder erhebliche Belästigung der ca. 860 bis 900 m entfernten Wohnbebauung kann daher ausgeschlossen werden.

Insgesamt steht nach Auffassung der Genehmigungsbehörde aufgrund der v. g. Ausführungen zur Immissionszusatzbelastung fest, dass keine weitere Ermittlung der Gesamtbelastungen und damit auch keine Vorbelastungsuntersuchungen erforderlich sind. Es bestehen auch insgesamt keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft. Die Einhaltung der Schutzpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) in Bezug auf die Luftschadstoffe ist sichergestellt.

Auf Grundlage der den Antragsunterlagen zugehörigen Messberichte über durchgeführte Messungen am Katalysatoraktivator B-20 (Emissionsquelle E 202) ist erkennbar, dass nicht alle dem Stand der Technik entsprechenden Emissionswerte nach Nr. 5.2 TA Luft zur Vorsorge bei gleichzeitigem Betrieb von mehreren Aktivatoren eingehalten werden können. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass zu Beginn der Aufheizphase der Katalysatoraktivierung die Emissionen ansteigen, nach ca. 2h Emissionsspitzen aufweisen und nach ca. 4h wieder abklingen.

Dem Antrag, die Emissionskonzentrationen nicht auf die maximalen Werte sondern auf Mittelwerte über einen vollständigen Aktivierungszyklus zu begrenzen, konnte bezüglich der Abgaskomponenten Gesamt C, Methanol und Formaldehyd nicht entsprochen werden, da die Emissionen zeitlich begrenzt erfolgen und in hohen Spitzenkonzentrationen oberhalb der nach Nr. 5.2.5 TA Luft zulässigen Emissionskonzentrationen liegen.

Für die Erfüllung der Vorsorgeanforderungen gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft werden daher die anlagenbezogenen Emissionsmassenströme begrenzt. Zur sicheren Einhaltung dieser Emissionsmassenströme ist ein gleichzeitiger Betrieb von mehr als zwei Katalysatoraktivatoren nicht zulässig. Darüber hinaus kann die Aktivierung nur zeitversetzt erfolgen, so dass die gemessenen Emissionsspitzen nicht gleichzeitig auftreten und die vorgeschriebenen Emissionsmassenströme sicher eingehalten werden können.

Es werden in Kapitel Nr. 3.2 zur Sicherstellung der Vorsorgeanforderungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß §5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Nebenbestimmung zum Betrieb der Katalysatoraktivatoren festgelegt.

Die Nebenbestimmungen 3.2.5 bis 3.2.8 sorgen dafür, dass hinsichtlich der Abgaskomponenten Gesamt C, Methanol und Formaldehyd die anlagenbezogenen Emissionsmassenströme jederzeit unterhalb der nach Nr. 5.2.5 TA Luft zulässigen Werte bleiben. Die Emissionsbegrenzung für Formaldehyd basiert dabei auf dem Erlass des MKULNV, Az. V-4/8850.1.1-Et, vom 24.02.2016 zur Umsetzung der LAI-Vollzugsempfehlungen zur Reklassifizierung von Formaldehyd.

Gerüche

Durch die beantragte Erhöhung der Produktionskapazität sowie der weiteren Antragsgegenstände gehen von der Anlage keine zusätzlichen Geruchsemissionen aus.

Geräusche

Die Festlegungen mit Hilfe der Nebenbestimmung in Kap. 3.5 stellen sicher, dass sich die Schallemissionen der Anlage nicht erhöhen, da der festgelegte Schallleistungspegel des neu zu installierenden Verdichters keinen relevanten Beitrag zum Gesamtschallleistungspegel der Anlage leistet.

Erschütterungen

Da sich die nächste Wohnbebauung in einer Entfernung von 850 bis 900 m befindet, kommt die Genehmigungsbehörde zu der Einschätzung, dass durch die Installation eines neuen Pneumatik-Verdichters am neuen Trafobunker BN-28 an der nächsten Wohnbebauung keine zusätzlichen Erschütterungen hervorgerufen werden können.

Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Die Anlage befindet sich innerhalb eines Industriestandorts und ist entsprechend den arbeitsschutz- und sicherheitsrelevanten Vorgaben beleuchtet. Durch die Änderung der Anlage kommen keine weiteren Lichtquellen hinzu. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheides ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG festgelegtem Schutz- und Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

2.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Die beantragte Änderung beeinflusst die anfallende Abfallmenge der Anlage proportional zur Kapazitätserhöhung der Anlage. Es ergeben sich jedoch keine neuen Abfallarten. Die in der Anlage bereits anfallenden Abfallarten werden verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt.

Mit Stellungnahme vom 11.05.2015 hat das zuständige Dezernat 52 (Abfallstromkontrolle) der Bezirksregierung Köln keine Bedenken gegen die Antragsgegenstände und die damit verbundene Erhöhung der anfallenden Abfälle geäußert.

Somit werden die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

2.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Der Polymerisationsprozess zur Herstellung von HDPE ist exotherm. Die anfallende Abwärme wird nach Aussage der Antragstellerin in der Anlage so weit wie möglich genutzt.

Darüber hinaus ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

2.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Bezüglich der Wiederherstellung des Bodens und des Grundwassers in den Ausgangszustand wurde eine Nebenbestimmung in Kap. 3.4 aufgenommen.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der

Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

2.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG

2.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Basell Polyolefine GmbH mit der HDPE Anlage OL 4 ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß § 3 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber

- die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie
- vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und
- Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen der HDPE Anlage OL 4 enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV.

Die Antragstellerin hat einen allgemeinen Sicherheitsbericht für das Werk Wesseling und den anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht für die HDPE Anlage OL 4 der Genehmigungsbehörde vorgelegt. Die Antragsunterlagen mit den Sicherheitsberichten sind dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Arbeitsbereich Anlagensicherheit zur Begutachtung vorgelegt worden. Das LANUV hat in seinem Gutachten vom 14.09.2015 (Gutachten Nr. 1425.4.1.8) festgestellt, dass die Antragstellerin die mit den beantragten wesentlichen Änderungen in der HDPE Anlage OL4 verbundenen Gefahren ermittelt hat und geeignete Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden.

Die im Gutachten dargestellten Empfehlungen sind als Nebenbestimmungen in Kap. 3.7 aufgenommen worden.

2.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

2.3.6.1 Bodenschutz

Im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung der HDPE-Anlage OL4 werden keine Maßnahmen durchgeführt, die einen Bodeneingriff erfordern.

Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich des Antragsgegenstandes sind nicht erforderlich, da sich durch die Änderung der Anlage sowohl der Hold-up als auch die Örtlichkeiten der Handhabung der relevant gefährlichen Stoffe nicht verändern. Mit Stellungnahme vom 05.09.2016 hat die zuständige Behörde (Dezernat 52, Bezirksregierung Köln) von Nebenbestimmungen abgesehen.

2.3.6.2 Gewässerschutz

Prozessabwasser

Durch die Antragsgegenstände verändert sich der Anfall an Prozessabwasser nicht..

Niederschlagswasser

Das Vorhaben umfasst keine neuen Flächen und führt daher zu keinen zusätzlichen Mengen an behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser.

Vorbeugender Gewässerschutz

Die Lagerung der Metalloccen Katalysatoren erfolgt innerhalb einer geschlossenen Halle auf befestigtem Boden oder im Freilager in gefahrgutrechtlich zugelassenen Fässern. Die Umfüllung der Katalysatoren erfolgt außerhalb der Anlage OL4.

Die Anforderungen des vorbeugenden Gewässerschutzes nach VAWS sind erfüllt.

Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasserrückhaltung erfolgt zentral über einen Löschwasser-Auffangtank mit einer Größe von 20.000 m³. Der Antragsgegenstand erhöht den Löschwasseranfall bei einem Brandereignis nicht. Es sind daher keine zusätzlichen Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung erforderlich.

2.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Schutzgebiete entsprechend §32 BNatSchG im Einflussbereich der HDPE-Anlage OL4 liegen. Darüber hinaus stellt sie dar, dass durch die Kapazitätserhöhung und die weiteren Antragsgegenstände die Emissionen der Anlage nicht erhöht werden. Des Weiteren erfolgt durch den Antragsgegenstand keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Dadurch ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete nach §32 BNatSchG nicht zu besorgen.

2.3.6.4 Bauplanungsrecht

Die HDPE Anlage OL4 wird von der Planung eines qualifizierten Bebauungsplans erfasst, in welchem der Standort mit dem Gebietscharakter „GI-Industriegebiet“ ausgewiesen ist.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Wesseling beteiligt. Mit Stellungnahme vom 01.06.2015 äußerte dieses, dass aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen nach BImSchG berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie, die zwischenzeitlich in Kraft getretene und derzeit direkt anzuwendenden nachfolgende EU-Richtlinie, haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und wichtigen Verkehrswegen (soweit möglich) andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch

Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

1. Einsatz neuer Stoffe bzw. Stoffe mit neuem Gefahrenpotenzial

Mit dem beantragten Einsatz des neuen Metalloccen Katalysators wird in der HDPE-Anlage OL4 ein neuer Stoff eingesetzt. Es handelt sich hierbei um einen Feststoff, der ein ähnliches Gefahrenpotenzial aufweist wie die bisher eingesetzten zu aktivierenden Phillips- Katalysatoren.

Von einer Verschlechterung der Auswirkungen im Störfall der Anlage kann daher nicht ausgegangen werden.

2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die Stoffmengen störfallrelevanter Stoffe erhöhen sich in der Anlage nicht. Auch die Massenströme vergrößern sich nicht. Die Kapazitätserhöhung wird durch eine Effektivitätssteigerung der Produktionsbedingungen, Weiterentwicklungen bei den Katalysatoren und eine insgesamt höhere Verfügbarkeit erreicht.

3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor. Die Anlage wird im bereits genehmigten Rahmen betrieben.

4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Die relevanten Parameter zur Störfallbetrachtung haben sich in der Anlage und auch bei den Stoffen nicht verändert.

5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

2.3.6.5 Bauordnungsrecht

Die Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling hat in Ihrer Stellungnahme vom 01.06.2015 festgestellt, dass keine baugenehmigungspflichtigen Veränderungen an der Anlage durchgeführt werden. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Änderung der Anlage.

2.3.6.6 Brandschutz

Die für den Brandschutz zuständige Feuerwehr der Stadt Köln hat der Genehmigungsbehörde mit Stellungnahme vom 29.05.2015 mitgeteilt, dass aus brandschutztechnischer Sicht gegen die im Tenor aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken bestehen.

2.3.6.7 Bevölkerungsschutz

Mit Stellungnahme vom 29.05.2015 als zuständige Behörde für Großschadensereignisse hat die Berufsfeuerwehr der Stadt Köln mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

2.3.6.8 Klimaschutz

Die HDPE Anlage OL4 ist nicht emissionshandelspflichtig nach TEHG (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

2.3.7 Belange des Arbeitsschutzes

Die Antragsunterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 02.06.2015 hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde

mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Vorschläge zu Nebenbestimmungen und Hinweisen wurden nicht genannt.

2.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: 13. BImSchV und Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt oder werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

3 Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 3.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

3.2 Luft

3.2.1 Die HDPE Anlage OL 4 ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Abluftquellen E252 (Aktivatorabgas V-300A), E253 (Aktivatorabgas V-300B), E235 (Aktivatorabgas V-1) und E202 (Aktivatorabgas B-20) folgende Emissionsmassenkonzentrationen nicht überschreiten:

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte der Quellen E252, E253, E235, E202

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
Benzol	1 mg/m ³
Staub davon Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr	10 mg/m ³
	1 mg/m ³

3.2.2 Die HDPE Anlage OL 4 ist so zu betreiben, dass die Emissionen im Abgas der Abluftquelle E 205 (Förderabluft Trafobunker F-61) folgende Emissionsmassenkonzentration nicht überschreiten:

Tabelle 2: Emissionsgrenzwerte der Quelle E205

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Staub	10 mg/m ³

3.2.3 Für die Bestimmung der Massenkonzentrationen der in den Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 genannten Stoffe gilt:

a) Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

b) Die Masse jedes emittierten Stoffes ist auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf zu beziehen.

3.2.4 Die in Nebenbestimmung 3.2.1 und 3.2.2 festgelegten Massenkonzentrationen gelten mit der Maßgabe, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Konzentrationen und
- b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2fache der festgelegten Konzentration

nicht überschreiten.

3.2.5 Die HDPE Anlage OL 4 ist so zu betreiben, dass die Emissionsmassenströme folgender Komponenten von allen Quellen der Anlage insgesamt nicht überschritten werden:

Tabelle 3: Emissionsmassenstrom der gesamten Anlage¹

Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
Gesamt C	0,50 kg/h
Methanol	0,10 kg/h
Formaldehyd	12,5 g/h

Dabei müssen die gefassten Einzelquellen folgende Massenströme einhalten:

Tabelle 4: Emissionsmassenstromanteile einzelner Quellen

Emissionsquelle	Abgaskomponente	Emissionsgrenzwert
E 202, E 235, E 252, E 253	Gesamt C	0,05 kg/h
	Methanol	0,06 kg/h
	Formaldehyd	6 g/h
E 205, E 201, E 203, E 200	Gesamt C	0,05 kg/h

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

3.2.6 Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission.

¹ Über die quellenbezogenen Emissionsbegrenzungen gemäß Tabelle 4 i.V. m. den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.7 und 3.2.8 ist die Einhaltung der anlagenbezogenen Grenzwerte gewährleistet (s. Begründung in Kap. 2.3.1).

- 3.2.7** Es ist technisch oder organisatorisch sicher zu stellen, dass von den Katalysatoraktivatoren V-300-A (E 252), V-300-B (E 253), V-1 (E 235) und B-20 (E 202) jeweils nur zwei Aktivatoren gleichzeitig betrieben werden.
- 3.2.8** Der Beginn des Betriebs der Aktivatoren V-300-A (E 252), V-300-B (E 253), V-1 (E 235) und B-20 (E 202) muss um mindestens 60 Minuten versetzt erfolgen.
- 3.2.9** Die Betriebszeiten der Aktivatoren V-300-A (E 252), V-300-B (E 253), V-1 (E 235) und B-20 (E 202) sind zu dokumentieren und 5 Jahre aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.
- 3.2.10** Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind gemäß Ziffer 5.3.1 TA Luft und im Benehmen mit der in Nebenbestimmung 3.2.11 genannten Messstelle und der Überwachungsbehörde die entsprechenden Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten.

Emissionsmessungen Trafobunker

- 3.2.11** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.2 für die Quelle E 205 festgelegte Emissionsbegrenzung eingehalten wird.
- 3.2.12** Die Messung nach Nebenbestimmung 3.2.11 ist wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 geforderte Messung.
- 3.2.13** Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 3.2.5 für die Quellen E 200, E 201, E 203 und E 205 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

- 3.2.14** Die Messungen nach Nebenbestimmung 3.2.13 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils fünf Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.13 geforderte Messung
- 3.2.15** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.2.16** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 und 3.2.13 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. RdErl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- 3.2.17** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 3.2.18** Auf Antrag bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53, Bezirksregierung Köln) kann nach der ersten Messung eine von den vorgenannten Fristen abweichende neue Festlegung für die wiederkehrenden Messungen getroffen werden.

Emissionsmessungen Katalysatoraktivatoren

- 3.2.19** Innerhalb von zwölf Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung ist gemäß Ziffer 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen Nr. 3.2.1 und Nr. 3.2.5 für die Quellen E 235, E 252 und E 253 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 3.2.20** Die bereits durchgeführte Messung an der E 202 (siehe Messbericht Nr. 936/21229869/A vom 30.10.2015 in den Antragsunterlagen Kap. 8) ist wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren

durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Frist bleibt die bereits durchgeführte Messung.

- 3.2.21** Die Messungen an den Quellen E 235, E 252 und E 253 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.2.19 geforderte Messung für die E 235, E 252 und E 253.
- 3.2.22** Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 3.2.23** Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.19, 3.2.20 und 3.2.21 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen. Der Messbericht ist unter Beachtung der Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Rderl. „Messstellen Emissionen / Immissionen“ (Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003, SMBl. NRW S. 7130) zu erstellen.
- 3.2.24** Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.
- 3.2.25** Auf Antrag bei der zuständigen Überwachungsbehörde (Dezernat 53, Bezirksregierung Köln) kann nach den ersten Messungen eine von der vorgenannten Frist abweichende neue Festlegung für die wiederkehrenden Messungen getroffen werden.

3.3 Boden und Grundwasser

- 3.3.1** Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch einen Sachverständigen nach

§ 18 BBodSchG anzufertigen. Der Ausgangszustandsbericht dient hier als Maßstab für die Rückführungspflicht der Fläche in seinen Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Die Bodenzustandserfassung ist inhaltlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen. Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 (5) BBodSchG, aufzunehmen.

3.4 Lärmschutz

- 3.4.1** Der maximale Schalldruckpegel des neu zu installierenden Pneumatikverdichters V-187C darf nicht mehr als $L_{p(A)} = 73$ dB (A) entsprechend den Aussagen in den Antragsunterlagen betragen.

3.5 Notfallplanung

- 3.5.1** Bei der Erstellung des externen Notfallplans gemäß §30 BHKG sind den zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

3.6 Anlagensicherheit und -dokumentation

- 3.6.1** Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind die verschiedenen

Bezeichnungen der Bunker (Ausgasungsbunker, Funktionsbunker, Trafobunker, Vorbunker, Entgasungsbunker, Zwischenbunker, Granulatbunker) entweder nach Funktion, Größe, Verwendung etc. deutlicher zu spezifizieren oder die Vielfalt an Bezeichnungen muss auf Berechtigung geprüft werden.

- 3.6.2** Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes ist die Beschreibung der Katalysatoraktivierung zu präzisieren. Insbesondere müssen hier zum besseren Verständnis die chemischen Prozesse näher erläutert werden.

4 Hinweise

- 4.1** Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 4.2** Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Rechtsvorschriften sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes aufgeführt ist.

5 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

6 Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr ergeht in einem gesonderten Kostenbescheid.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Köln, den 27.09.2016

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kröger